

Öffentliche Bekanntmachung

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt im Bereich Seßlach – Sonstiges Sondergebiet

Ausweisung von Agrovoltaikanlagen, Sondergebiet Agrovoltaik

„Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die

„Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“

(Fl.-Nr. 286, Gemarkung Dietersdorf)

und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat am 16.03.2021 in öffentlicher Sitzung die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Seßlach im Bereich Seßlach – Sonstiges Sondergebiet Ausweisung von Agrovoltaikanlagen, Sondergebiet Agrovoltaik „Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“ sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die „Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“ (Fl.-Nr. 286, Gemarkung Dietersdorf) im Parallelverfahren beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebieten für Agrovoltaik und die Gewinnung von Strom aus Erneuerbaren Energien - im speziellen aus Sonne - und dadurch Verringerung der CO² Emissionen, bei paralleler Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung. Damit wird den im LEP (Landesentwicklungsprogramm) formulierten Zielen zum Ausbau und der Förderung von regenerativen Energien nachgekommen, ohne der Landwirtschaft weitere Flächen zu entziehen.

Für die in der Vorplanung vom 03.02.2021 dargestellten Bereiche neben dem vorhandenen Solarpark im Dreieck zwischen Gemünda i.OFr., Dietersdorf und Neundorf wird nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer sogenannte Agrovoltaikanlage nach dem Vorbild des im vergangenen Jahr vom Landwirt Martin Poek initiierten Pilotprojektes bei Hattersdorf, welches vielen Landwirten der Region eine Perspektive zum Fortbestand bot. Unter Agrovoltaik versteht man dabei die gemeinsame Nutzung der Fläche für Landwirtschaft, Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien und dessen regionaler sinnvoller Verwendung.

Initiator, späterer Errichter und Betreiber dieses Vorhabens ist der ortsansässige Nebenerwerbslandwirt Julian Großkreuz, welcher dadurch ein zusätzliches Standbein für den Fortbestand seiner Landwirtschaft schaffen möchte. Die Kosten des Verfahrens werden von ihm getragen.

Fachlich begleitet wird er dabei von der Solwerk GmbH aus Bamberg, einem Fachplaner für erneuerbare Energien und Umwelttechnik mit über 10 Jahren Erfahrung.

Das geplante Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage am Langen Rasen“ umfasst eine Fläche von ca. 4,8 ha der Flurnummern 286 der Gemarkung Dietersdorf.

Im konkreten Fall soll die Fläche dauerhaft mit etwa 40 Mutterschafen und Lämmern beweidet und eine Photovoltaikfreifeldanlage errichtet werden. In einem zweiten Schritt ist dann die Errichtung einer Power-to-X Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff geplant.

Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Vorentwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, jeweils in der Planfassung vom 23.02.2021, werden mit den Begründungen und dem kombinierten Umweltbericht

vom Montag, den 12.04.2021

bis einschließlich

Freitag, den 14.05.2021

im Rathaus der Stadt Seßlach, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der beiden Planungen gegeben.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine vorherige telefonische Terminabsprache (09569/9225-0) notwendig ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Beteiligungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter nachfolgender Internet-Adresse

www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen
eingestellt.

Seßlach, den 18.03.2021

gez. Maximilian Neeb

Erster Bürgermeister